

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 4/2008**vom Rat festgelegt am 20. Dezember 2007****im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom ... über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien**

(2008/C 71 E/02)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozial-
ausschusses ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle ⁽⁴⁾ wurde der Rechtsrahmen für den Umgang mit Abfällen in der Gemeinschaft festgelegt. Sie enthält Bestimmungen wichtiger Begriffe wie Abfall, Verwertung und Beseitigung und grundlegende Anforderungen an die Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere eine Genehmigungs- bzw. Registrierungspflicht von Anlagen oder Unternehmen, die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durchführen, und eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen. Ferner enthält sie wichtige Grundsätze wie eine Verpflichtung, Abfälle so zu behandeln, dass die Umwelt und die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt werden, sowie einen Aufruf zur Einhaltung der Abfallhierarchie und im Einklang mit dem Verursacherprinzip eine Anforderung, wonach die Kosten der Abfallbeseitigung vom Abfallbesitzer, den früheren Abfallbesitzern oder den Herstellern des Erzeugnisses, von dem der Abfall stammt, zu tragen sind.
- (2) In dem Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das Sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁵⁾ wird die Weiterentwicklung und Überarbeitung des Abfallrechts, einschließlich einer Klärung der

Unterscheidung zwischen Abfall und Nicht-Abfall, und die Entwicklung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung gefordert.

- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2003 über eine Thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling wird festgestellt, dass es notwendig ist, die geltenden Begriffsbestimmungen von Verwertung und Beseitigung zu überprüfen, eine allgemein gültige Definition von Recycling festzulegen und den Abfallbegriff zu diskutieren.
- (4) In seiner Entschließung vom 20. April 2004 zu der vorgenannten Mitteilung ⁽⁶⁾ hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, eine Ausdehnung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ⁽⁷⁾ auf den Abfallsektor insgesamt zu prüfen. Darüber hinaus wurde die Kommission gebeten, klar zwischen Verwertung und Beseitigung zu differenzieren und die Unterscheidung zwischen Abfall und Nicht-Abfall zu klären.
- (5) In seinen Schlussfolgerungen vom 1. Juli 2004 hat der Rat die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag zur Überarbeitung bestimmter Aspekte der durch die Richtlinie 2006/12/EG aufgehobenen und ersetzten Richtlinie 75/442/EWG vorzulegen, damit die Unterscheidung zwischen Abfall und Nicht-Abfall sowie die Unterscheidung zwischen Verwertung und Beseitigung eindeutig geklärt werden.
- (6) Es ist somit notwendig, die Richtlinie 2006/12/EG zu überarbeiten, um die Definition von Schlüsselbegriffen wie Abfall, Verwertung und Beseitigung zu klären, die Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu stärken, ein Konzept einzuführen, das den gesamten Lebenszyklus von Produkten und Stoffen und nicht nur die Abfallphase berücksichtigt, sowie den Schwerpunkt auf die Reduzierung der Umweltauswirkungen von Abfallerzeugung und -bewirtschaftung zu setzen, wodurch der wirtschaftliche Wert von Abfall erhöht wird. Darüber hinaus sollten die Verwertung von Abfällen sowie die Verwendung verwerteter Materialien zur Erhaltung der natürlichen Rohstoffquellen gefördert werden. Im Interesse der Klarheit und Lesbarkeit sollte die Richtlinie 2006/12/EG aufgehoben und durch eine neue Richtlinie ersetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 309 vom 16.12.2006, S. 55.⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. Juni 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Dezember 2007 und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. C 104 E vom 30.4.2004, S. 401.⁽⁷⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/87/EG (AbL. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- (7) Da mittlerweile die wesentlichsten Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen unter das Umweltrecht der Gemeinschaft fallen, sollte auch diese Richtlinie diesem Konzept folgen. Eine Ausrichtung auf die in Artikel 174 des Vertrags festgelegten Umweltziele würde die Auswirkungen, die Abfallerzeugung und -bewirtschaftung auf die Umwelt haben, während des gesamten Lebenszyklus von Ressourcen stärker in den Mittelpunkt rücken. Daher sollte sich diese Richtlinie auf Artikel 175 als Rechtsgrundlage stützen.
- (8) Ein wirksames und in sich schlüssiges System der Abfallbehandlung sollte vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen auf alle beweglichen Sachen Anwendung finden, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (9) Die Abfalleigenschaft von nicht kontaminierten, ausgehobenen Böden und anderen natürlich vorkommenden Materialien, die an anderen Standorten verwendet werden als dem, an dem sie ausgehoben wurden, sollte nach Maßgabe der Abfalldefinition sowie der Bestimmungen über Nebenprodukte und über das Ende der Abfalleigenschaft in dieser Richtlinie bestimmt werden.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽¹⁾ sieht unter anderem verhältnismäßige Kontrollen bezüglich der Abholung und Sammlung, Beförderung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung aller tierischen Nebenprodukte einschließlich Abfalls tierischen Ursprungs vor und verhindert, dass dieser ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt. Deshalb ist es notwendig, die Verknüpfung mit dieser Verordnung klarzustellen und Doppelregelungen zu vermeiden, indem tierische Nebenprodukte vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden, soweit sie für Verwendungen vorgesehen sind, die nicht als Abfallverfahren angesehen werden.
- (11) Vor dem Hintergrund der mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gewonnenen Erfahrungen ist es angebracht, den Anwendungsbereich des Abfallrechts und seiner Vorschriften für gefährliche Abfälle bezüglich tierischer Nebenprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 klarzustellen. Soweit tierische Nebenprodukte potenzielle Gesundheitsrisiken darstellen, ist die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 das geeignete Rechtsinstrument, diese Risiken anzugehen; unnötige Überschneidungen mit der Abfallgesetzgebung sollten vermieden werden.
- (12) Die Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle sollte unter anderem auf den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Chemikalien beruhen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung von Zubereitungen als gefährlich, einschließlich der zu diesem Zweck verwendeten Konzentrationsgrenzwerte. Ferner ist das System beizubehalten,
- nach dem Abfälle und gefährliche Abfälle gemäß dem zuletzt durch die Entscheidung 2000/532/EG der Kommission⁽²⁾ erstellten Verzeichnis der Abfallarten eingestuft wurden, um eine harmonisierte Einstufung von Abfällen zu fördern und die harmonisierte Bestimmung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft sicherzustellen.
- (13) Es ist zu unterscheiden zwischen der vorläufigen Lagerung von Abfällen bis zu ihrer Sammlung, der Sammlung von Abfällen und der Lagerung von Abfällen bis zu ihrer Behandlung. Einrichtungen oder Unternehmen, die im Zuge ihrer Tätigkeit Abfälle erzeugen, sollten nicht als in der Abfallbewirtschaftung tätig gelten und für die Lagerung ihrer Abfälle bis zu deren Sammlung nicht genehmigungspflichtig sein.
- (14) Die „vorläufige Lagerung“ von Abfällen im Rahmen der Definition des Begriffs „Sammlung“ ist als Lagerung bis zur Sammlung in Anlagen zu verstehen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Verwertung oder Beseitigung an einem anderen Ort vorbereitet werden können. Die Unterscheidung zwischen der vorläufigen Lagerung von Abfällen bis zur Sammlung und der Lagerung von Abfällen bis zur Behandlung sollte im Hinblick auf das Ziel dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Art der Abfälle, des Umfangs und der Dauer der Lagerung und des Ziels der Sammlung getroffen werden. Diese Unterscheidung sollte von den Mitgliedstaaten getroffen werden. Die Lagerung von Abfällen vor der Verwertung für einen Zeitraum von drei Jahren oder länger und die Lagerung von Abfällen vor der Beseitigung für einen Zeitraum von einem Jahr oder länger unterliegen der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien⁽³⁾.
- (15) Abfallsammelsysteme, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, sollten nicht der Registrierung unterliegen, da sie ein niedrigeres Risiko aufweisen und zur getrennten Sammlung von Abfällen beitragen. Beispiele solcher Systeme sind die Sammlung alter Arzneimittel durch Apotheken, Rücknahmesysteme für Verbrauchsgüter in Geschäften und Systeme der Gemeinschaftsentsorgung in Schulen.
- (16) Definitionen von Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Behandlung und Recycling sollten in diese Richtlinie aufgenommen werden, damit deren Begriffsumfang klargestellt wird.
- (17) Die Begriffsbestimmungen von Verwertung und Beseitigung müssen dahin gehend geändert werden, dass eine klare Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen getroffen wird, die sich auf eine echte Differenzierung zwischen den Umweltfolgen durch die Ersetzung natürlicher Ressourcen in der Wirtschaft gründet und bei der der potenzielle Nutzen der Verwendung von Abfällen als

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 829/2007 der Kommission (AbL. L 191 vom 21.7.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- Ressourcen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit anerkannt wird. Darüber hinaus können Leitlinien erarbeitet werden, damit die Fälle geklärt werden, in denen in der Praxis eine Unterscheidung nur schwer getroffen werden kann oder in denen die Einordnung der Maßnahme als Verwertung den tatsächlichen Umweltfolgen der Maßnahme nicht gerecht wird.
- (18) In dieser Richtlinie sollte auch präzisiert werden, wann die Verbrennung fester Siedlungsabfälle energieeffizient ist und als Verwertung eingestuft werden kann.
- (19) Beseitigungsverfahren, die in der Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich der Einbringung in den Meeresboden bestehen, unterliegen ferner internationalen Übereinkünften, insbesondere dem Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen vom 13. November 1972 und dem dazugehörigen Protokoll von 1996 in der im Jahr 2006 geänderten Fassung.
- (20) Die unterschiedlichen Aspekte der Abfalldefinition dürfen nicht verwechselt werden; erforderlichenfalls sollten geeignete Verfahren zum einen auf Nebenprodukte, bei denen es sich nicht um Abfälle handelt, und zum anderen auf Abfälle, die nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, angewendet werden. Zur Spezifizierung bestimmter Aspekte der Abfalldefinition sollte in dieser Richtlinie Folgendes präzisiert werden:
- es sollte zum einen genau geregelt werden, wann es sich bei Stoffen oder Gegenständen, die aus einem Herstellungsprozess hervorgehen, der nicht in erster Linie zur Erzeugung dieser Stoffe oder Gegenstände bestimmt ist, um Nebenprodukte und nicht um Abfälle handelt. Die Entscheidung, dass ein Stoff kein Abfall ist, kann nur auf der Grundlage eines regelmäßig aktualisierten koordinierten Ansatzes getroffen werden, und sie muss mit dem Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit im Einklang stehen. Ist die Verwendung eines Nebenprodukts nach einer umweltschutzbezogenen Genehmigung oder allgemeinen Umweltvorschriften gestattet, so kann dies von den Mitgliedstaaten als Instrument für die Feststellung herangezogen werden, dass nicht mit schädlichen Gesamtauswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit zu rechnen ist,
 - es sollte zum anderen festgelegt werden, wann bestimmte Abfälle keine Abfälle mehr sind, und zwar unter Zugrundelegung von Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft, die ein hohes Maß an Umweltschutz bieten und mit ökologischem und ökonomischem Nutzen verbunden sind. Mögliche Kategorien von Abfällen, für die Spezifikationen und Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft entwickelt werden sollten, sind unter anderem Bau- und Abbruchabfälle, bestimmte Aschen und Schlacken, Metallabfälle, Kompost, Altpapier und Glas. Für das Erreichen des Endes der Abfalleigenschaft kann ein Verwertungsverfahren in der bloßen Sichtung des Abfalls bestehen, um nachzuweisen, dass er die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllt.
- (21) Bei der Überprüfung oder Berechnung, ob die Recycling- und Verwertungsziele der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle⁽¹⁾, der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge⁽²⁾, der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte⁽³⁾ und der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren⁽⁴⁾ sowie der anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften eingehalten werden, sollten die Mengen von Abfällen, die nicht mehr als Abfälle angesehen werden, als recycelte und verwertete Abfälle gerechnet werden.
- (22) Auf der Grundlage der Abfalldefinition kann die Kommission im Interesse größerer Sicherheit und Kohärenz Leitlinien festlegen, mit denen im Einzelfall bestimmt wird, wann Stoffe oder Gegenstände zu Abfällen werden. Solche Leitlinien können unter anderem für elektrische und elektronische Geräte und Fahrzeuge ausgearbeitet werden.
- (23) Die Kosten sollten so aufgeschlüsselt werden, dass sie die tatsächlichen Kosten der Abfallerzeugung und -bewirtschaftung für die Umwelt widerspiegeln.
- (24) Das Verursacherprinzip gilt als Leitsatz auf europäischer und internationaler Ebene. Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sollten die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit garantiert ist.
- (25) Die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung in dieser Richtlinie ist eines der Mittel, um bei der Gestaltung und Herstellung von Gütern darauf hinzuwirken, dass die effiziente Nutzung von Ressourcen während des gesamten Lebenszyklus der Güter, einschließlich ihrer Reparatur, Wiederverwendung und Demontage sowie ihres Recyclings, in vollem Umfang berücksichtigt und erleichtert wird, ohne dass der freie Warenverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigt wird.
- (26) Diese Richtlinie sollte dazu beitragen, die EU dem Ziel einer „Recycling-Gesellschaft“ näher zu bringen, indem die Erzeugung von Abfall vermieden und Abfall als Ressource verwendet wird. Insbesondere werden in dem Sechsten Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft Maßnahmen zur Sicherstellung der Getrennthaltung am Anfallort, der Sammlung und des

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/20/EG (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/673/EG des Rates (ABl. L 254 vom 30.9.2005, S. 69).

⁽³⁾ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1.

- Recyclings vorrangiger Abfallströme gefordert. Im Einklang mit diesem Ziel und zur Erleichterung oder Verbesserung des Verwertungspotenzials von Abfällen sollten diese getrennt gesammelt werden, falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist, bevor sie Verwertungsverfahren unterzogen werden, die insgesamt das beste Ergebnis hinsichtlich des Umweltschutzes erbringen.
- (27) Zur Umsetzung der Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung gemäß Artikel 174 Absatz 2 des Vertrags müssen allgemeine Umweltziele für die Abfallbewirtschaftung innerhalb der Gemeinschaft festgelegt werden. Nach Maßgabe dieser Grundsätze müssen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einen Rahmen festlegen, um Verschmutzungs- und Beeinträchtigungsquellen vorzubeugen, sie zu verringern und — soweit möglich — von Anfang an zu beseitigen, indem sie Maßnahmen ergreifen, mit denen die erkannten Risiken ausgeschaltet werden können.
- (28) Die Abfallhierarchie stellt im Allgemeinen ökologisch gesehen die insgesamt beste abfallrechtliche und abfallpolitische Option dar; bei bestimmten Abfallströmen kann jedoch ein Abweichen von dieser Hierarchie erforderlich sein, wenn Gründe wie etwa die technische Durchführbarkeit oder wirtschaftliche Vertretbarkeit und der Umweltschutz dies rechtfertigen.
- (29) Damit die Gemeinschaft insgesamt zu einer Autarkie bei der Abfallbeseitigung und bei der Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen gelangt und jeder Mitgliedstaat dieses Ziel jeweils für sich erreichen kann, ist ein Kooperationsnetz für Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen für die Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen aufzubauen, wobei die geografischen Gegebenheiten und der Bedarf an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten zu berücksichtigen sind.
- (30) Für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen⁽¹⁾ gelten gemischte Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Abfallbehandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (31) Es ist wichtig, dass gefährliche Abfälle entsprechend den internationalen und den gemeinschaftlichen Normen gekennzeichnet werden. Werden diese Abfälle jedoch getrennt bei den Haushaltungen gesammelt, so sollte dies nicht dazu führen, dass die Haushaltungen verpflichtet sind, die vorgeschriebenen Dokumente auszufüllen.
- (32) Es ist wichtig, im Einklang mit der Abfallhierarchie und zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, die durch die Abfallbeseitigung auf Abfalldeponien entstehen, die getrennte Sammlung und die ordnungsgemäße Behandlung von Bioabfällen zu fördern, um umweltverträgliche Komposte und andere Materialien aus Bioabfällen zu erzeugen. Die Kommission wird nach einer Bewertung der Bewirtschaftung von Bioabfällen Vorschläge für Rechtssetzungsmaßnahmen vorschlagen, sofern dies zweckmäßig ist.
- (33) Technische Mindestanforderungen für Abfallbehandlungstätigkeiten, die nicht unter die Richtlinie 96/61/EG fallen, können angenommen werden, wenn sich erweist, dass durch diese Mindestanforderungen Vorteile für den Schutz der menschlichen Gesundheit und den Umweltschutz entstehen, und wenn ein koordiniertes Vorgehen bei der Umsetzung dieser Richtlinie den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gewährleistet.
- (34) Darüber hinaus ist es erforderlich, Umfang und Inhalt der Anforderungen an die Abfallwirtschaftsplanung genauer festzulegen und die Notwendigkeit, die Umweltfolgen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen zu berücksichtigen, in das Verfahren der Erstellung oder Überarbeitung der Abfallbewirtschaftungspläne zu integrieren. Gegebenenfalls sollten die Anforderungen an die Abfallwirtschaftsplanung berücksichtigt werden, wie sie in Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG sowie in der in Artikel 5 der Richtlinie 1999/31/EG geforderten Strategie zur Verbringung der zur Deponierung bestimmten biologisch abbaubaren Abfälle festgelegt sind.
- (35) Die Mitgliedstaaten können auf bestimmte Abfallerzeuger umweltschutzbezogene Genehmigungen oder allgemeine Umweltvorschriften anwenden, wenn dadurch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigt wird.
- (36) Die Mitgliedstaaten können nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um Verbringungen von Abfällen zu verhindern, die nicht mit ihren Abfallbewirtschaftungsplänen in Einklang stehen. Abweichend von der genannten Verordnung sollten die Mitgliedstaaten eingehende Abfallverbringungen zu Verbrennungsanlagen, die als Verwertung eingestuft sind, begrenzen dürfen, wenn infolgedessen erwiesenermaßen inländische Abfälle beseitigt werden müssten oder Abfälle in einer Weise zu behandeln wären, die nicht mit ihren Abfallbewirtschaftungsplänen vereinbar ist. Es wird anerkannt, dass bestimmte Mitgliedstaaten möglicherweise nicht in der Lage sind, in ihrem Hoheitsgebiet ein Netz mit der gesamten Bandbreite von Anlagen zur endgültigen Verwertung bereitzustellen.
- (37) Um die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um Abfallvermeidung zu unterstützen und um die Verbreitung bewährter Verfahren auf diesem Gebiet zu erleichtern, müssen die Bestimmungen über die Abfallvermeidung verschärft und die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Abfallvermeidungsprogramme auszuarbeiten, die sich auf die wichtigsten Umweltfolgen konzentrieren und den gesamten Lebenszyklus von Produkten und Stoffen einbeziehen. Diese Maßnahmen sollten darauf abzielen, dass

(¹) ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

das Wirtschaftswachstum und die mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltfolgen entkoppelt werden. Unmittelbar interessierte Kreise, aber auch die breite Öffentlichkeit sollten im Sinne der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme ⁽¹⁾ Gelegenheit haben, bei der Aufstellung der Programme mitzuwirken und diese nach Fertigstellung einzusehen.

- (38) Wirtschaftliche Instrumente können entscheidend zur Verwirklichung der Ziele der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung beitragen. Abfall hat oft einen Wert als Ressource, und durch einen stärkeren Einsatz von wirtschaftlichen Instrumenten können ökologische Vorteile maximiert werden. Daher sollte der Einsatz dieser Instrumente auf der geeigneten Ebene unterstützt werden, wobei hervorzuheben ist, dass die Mitgliedstaaten selbst darüber entscheiden können, ob sie von ihnen Gebrauch machen wollen.
- (39) Einige in der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle ⁽²⁾ enthaltene Bestimmungen über den Umgang mit Abfällen sollten dahingehend geändert werden, dass überholte Bestimmungen gestrichen werden und der Text klarer formuliert wird. Im Sinne der Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts sollten sie in die vorliegende Richtlinie aufgenommen werden. Um zu präzisieren, in welchen Fällen das Vermischungsverbot gemäß der Richtlinie 91/689/EWG gilt, und um die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen, sollten die Ausnahmen vom Vermischungsverbot zusätzlich den besten verfügbaren Techniken im Sinne der Richtlinie 96/61/EG genügen. Die Richtlinie 91/689/EWG sollte daher aufgehoben werden.
- (40) Im Sinne der Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts und der Anerkennung der ökologischen Vorteile ist es ratsam, die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung ⁽³⁾ in die vorliegende Richtlinie aufzunehmen. Die Richtlinie 75/439/EWG sollte daher aufgehoben werden. Die Altölbewirtschaftung sollte im Einklang mit dem Leitsatz der Abfallhierarchie erfolgen und es sollte den Optionen der Vorzug gegeben werden, die insgesamt das beste Ergebnis hinsichtlich des Umweltschutzes erbringen. Die getrennte Sammlung von Altölen ist weiterhin entscheidend für ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung und die Vermeidung von Umweltschäden aufgrund unsachgemäßer Beseitigung.
- (41) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen, die bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie gegen natürliche und juris-

tische Personen zu verhängen sind, die für die Abfallbewirtschaftung verantwortlich sind, unter anderem Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Makler, Händler, Transport- und Sammelunternehmen sowie Einrichtungen und Unternehmen, die Abfälle behandeln, sowie Abfallbewirtschaftungssysteme. Unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ⁽⁴⁾ können die Mitgliedstaaten ferner Maßnahmen ergreifen, um sich die durch die Nichteinhaltung und Sanierungsmaßnahmen verursachten Kosten erstatten zu lassen.

- (42) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden.
- (43) Insbesondere sollte der Kommission die Befugnis erhalten, Kriterien für bestimmte Fragen festzulegen, etwa für die Frage, unter welchen Bedingungen ein Gegenstand als Nebenprodukt zu betrachten ist, wann die Abfalleigenschaft endet und welche Abfälle als gefährlich einzustufen sind. Überdies sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die Anhänge dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen und die Anwendung der Formel für die in Anhang II unter R 1 genannten Verbrennungsanlagen zu präzisieren. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken oder sie durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen ergänzen, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (44) Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung ⁽⁶⁾ sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Aufstellungen vorzunehmen, denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.
- (45) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Richtlinie besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/76/EG (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91).

⁽⁴⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15).

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Beschluss geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

⁽⁶⁾ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Richtlinie werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit festgelegt, mit denen die schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen vermieden oder verringert, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden sollen.

Artikel 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

1. Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie:

- a) gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre;
- b) Böden (in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundener Gebäude;
- c) nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sicher ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden;
- d) radioaktive Abfälle;
- e) ausgesonderte Sprengstoffe;
- f) Fäkalien, sofern nicht durch Absatz 2 Buchstabe b abgedeckt, Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus solcher Biomasse durch Verfahren oder Methoden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden, verwendet werden.

2. Folgendes wird aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen, soweit es bereits von anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften abgedeckt ist:

- a) Abwässer;
- b) tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeitete Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 fallen, mit Ausnahme derjenigen, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind;
- c) Körper von Tieren, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, einschließlich Tieren, die zur Tilgung von Tierseuchen getötet wurden und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beseitigt werden;

d) Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern mineralischer Ressourcen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen und unter die Richtlinie 2006/21/EG fallen.

3. Unbeschadet der Verpflichtungen aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft werden Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern und Wasserstraßen oder der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren innerhalb von Oberflächengewässern umgelagert wurden, aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen, sofern die Sedimente erwiesenermaßen nicht gefährlich sind.

4. Zur Regelung der Bewirtschaftung bestimmter Abfallgruppen können in Einzelrichtlinien besondere oder ergänzende Vorschriften erlassen werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Abfall“ jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;
2. „gefährlicher Abfall“ Abfall, der eine oder mehrere der in Anhang III aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist;
3. „Altöl“ alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, wie z. B. gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Schmieröle, Turbinen- und Hydrauliköle;
4. „Bioabfall“ biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben;
5. „Abfallerzeuger“ jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger) oder jede Person, die eine Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirkt;
6. „Abfallbesitzer“ den Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden;
7. „Händler“ jedes Unternehmen, das in eigener Verantwortung handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft, einschließlich solcher Händler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen;
8. „Makler“ jedes Unternehmen, das für die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen für andere sorgt, einschließlich solcher Makler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen;

9. „Abfallbewirtschaftung“ die Sammlung, den Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden;
10. „Sammlung“ das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zwecke des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage;
11. „Vermeidung“ Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die Folgendes verringern:
- die Abfallmenge, wobei auch die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer als Verringerungsmaßnahmen in Betracht kommen;
 - die schädlichen Auswirkungen des erzeugten Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit; oder
 - den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen;
12. „Wiederverwendung“ jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;
13. „Behandlung“ Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung;
14. „Verwertung“ jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmte Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren;
15. „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können;
16. „Recycling“ jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind;
17. „Aufbereitung von Altölen“ jedes Recyclingverfahren, bei dem Basisöle durch Raffination von Altölen gewonnen werden können, insbesondere durch Abtrennung der Schad-

stoffe, der Oxidationsprodukte und der Additive, die in solchen Ölen enthalten sind;

18. „Beseitigung“ jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Anhang I enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren;
19. „beste verfügbare Techniken“ die besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 der Richtlinie 96/61/EG.

Artikel 4

Nebenprodukte

1. Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 gelten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird;
- der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;
- der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt; und
- die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d. h. der Stoff oder Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

2. Auf der Grundlage der Voraussetzungen nach Absatz 1 können Maßnahmen getroffen werden, um die Kriterien zu bestimmen, nach denen bestimmte Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukt und nicht als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 anzusehen sind. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie in Form einer Ergänzung bewirken, werden nach dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 5

Ende der Abfalleigenschaft

1. Bestimmte festgelegte Abfälle sind nicht mehr als Abfälle im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, die gemäß den folgenden Bedingungen festzulegen sind:

- der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für einen bestimmten Zweck verwendet;
- es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;

- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für den bestimmten Zweck gemäß Buchstabe a und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse; und
- d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

Die Kriterien enthalten erforderlichenfalls Grenzwerte für Schadstoffe.

2. Die zur Annahme dieser Kriterien und zur Festlegung der Abfälle erfolgenden Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, indem sie diese ergänzen, werden gemäß Artikel 36 Absatz 2 nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

3. Abfälle, die gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht mehr als Abfälle angesehen werden, sind ebenfalls für die Zwecke der Verwertungs- und Recyclingziele der Richtlinien 94/62/EG, 2000/53/EG, 2002/96/EG und 2006/66/EG sowie anderer einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften nicht mehr als Abfälle anzusehen.

4. Wurden auf Gemeinschaftsebene keine Kriterien nach dem Verfahren in den Absätzen 1 und 2 festgelegt, so können die Mitgliedstaaten im Einzelfall entscheiden, ob bestimmte Abfälle unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung nicht mehr als Abfälle anzusehen sind. Sie teilen der Kommission diese Entscheidungen gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾ mit, sofern jene Richtlinie dies erfordert.

Artikel 6

Abfallverzeichnis

1. Die Maßnahmen zur Aktualisierung des durch die Entscheidung 2000/532/EG der Kommission erstellten Abfallverzeichnisses, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Das Abfallverzeichnis schließt gefährliche Abfälle ein und berücksichtigt den Ursprung und die Zusammensetzung der Abfälle und erforderlichenfalls die Grenzwerte der Konzentration gefährlicher Stoffe. Das Abfallverzeichnis ist hinsichtlich der Festlegung der Abfälle, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, verbindlich. Die Aufnahme eines Stoffs oder eines Gegenstands in die Liste bedeutet nicht, dass dieser Stoff oder Gegenstand unter allen Umständen als Abfall anzusehen ist. Ein Stoff oder Gegenstand ist nur als Abfall anzusehen, wenn er der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 1 entspricht.

2. Ein Mitgliedstaat kann einen Abfall auch dann als gefährlichen Abfall einstufen, wenn er nicht als solcher im Abfallverzeichnis ausgewiesen ist, sofern er eine oder mehrere der in Anhang III aufgelisteten Eigenschaften aufweist. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission alle einschlägigen Fälle in dem in

Artikel 34 Absatz 1 vorgesehenen Bericht mit und stellt der Kommission alle relevanten Informationen zur Verfügung. Das Verzeichnis wird unter Berücksichtigung der eingegangenen Mitteilungen überprüft, um über eine etwaige Anpassung zu beschließen.

3. Kann ein Mitgliedstaat nachweisen, dass ein im Verzeichnis als gefährlich eingestuft Abfall keine der in Anhang III aufgelisteten Eigenschaften aufweist, so kann er diesen Abfall als nicht gefährlichen Abfall einstufen. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission alle einschlägigen Fälle in dem in Artikel 34 Absatz 1 vorgesehenen Bericht mit und übermittelt der Kommission alle erforderlichen Nachweise. Das Verzeichnis wird unter Berücksichtigung der eingegangenen Mitteilungen überprüft, um über eine etwaige Anpassung zu beschließen.

4. Die Maßnahmen zur Überprüfung des Verzeichnisses mit dem Ziel einer Entscheidung über dessen etwaige Anpassung auf der Grundlage der Absätze 2 und 3, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

KAPITEL II

Allgemeine Vorschriften

Artikel 7

Erweiterte Herstellerverantwortung

1. Zur Verbesserung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen können die Mitgliedstaaten Maßnahmen mit und ohne Gesetzescharakter erlassen, um sicherzustellen, dass jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet und behandelt oder verkauft (Hersteller des Erzeugnisses), eine erweiterte Herstellerverantwortung trägt.

Diese Maßnahmen können die Rücknahme zurückgegebener Erzeugnisse und von Abfällen, die nach der Verwendung dieser Erzeugnisse übrig bleiben, sowie die anschließende Bewirtschaftung der Abfälle und die finanzielle Verantwortung für diese Tätigkeiten umfassen.

2. Die Mitgliedstaaten können geeignete Maßnahmen ergreifen, damit Erzeugnisse so gestaltet werden, dass bei deren Herstellung und anschließendem Gebrauch die Umweltfolgen und die Entstehung von Abfällen verringert wird, und um zu gewährleisten, dass die Verwertung und Beseitigung der Erzeugnisse, die zu Abfällen geworden sind, gemäß den Artikeln 10 und 11 stattfinden.

Solche Maßnahmen können unter anderem die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen fördern, die mehrfach verwendbar sind, technisch langlebig und, nachdem sie zu Abfällen geworden sind, zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81).

3. Bei Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung berücksichtigen die Mitgliedstaaten die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit und die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie die sozialen Folgen, wobei sie darauf achten, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet bleibt.

4. Die erweiterte Herstellerverantwortung wird unbeschadet der Verantwortung für die Abfallbewirtschaftung gemäß Artikel 13 Absatz 1 angewandt.

Artikel 8

Verwertung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Abfälle Verwertungsverfahren nach den Artikeln 10 und 11 durchlaufen.

2. Falls dies zur Einhaltung von Absatz 1 und zur Erleichterung oder Verbesserung der Verwertung erforderlich ist, werden Abfälle getrennt gesammelt, falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist, und nicht mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit unterschiedlichen Eigenschaften vermischt.

Artikel 9

Beseitigung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abfälle, die nicht gemäß Artikel 8 Absatz 1 verwertet werden, beseitigt werden.

Artikel 10

Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt erfolgt und insbesondere:

- a) ohne Gefährdung von Wasser, Luft, Boden, Tieren und Pflanzen;
- b) ohne Verursachung von Geräusch- oder Geruchsbelästigungen; und
- c) ohne Beeinträchtigung der Landschaft oder von Orten von besonderem Interesse.

Artikel 11

Abfallhierarchie

1. Folgende Abfallhierarchie liegt den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung als Leitprinzip zugrunde:

- a) Vermeidung;
- b) Vorbereitung zur Wiederverwendung;

c) Recycling;

d) sonstige Verwertung, z. B. energetische Verwertung; und

e) Beseitigung.

2. Bei Anwendung der Abfallhierarchie nach Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung derjenigen Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis hinsichtlich des Umweltschutzes erbringen. Dies kann erfordern, dass bestimmte Abfallströme von der Abfallhierarchie abweichen, sofern dies durch Lebenszyklusdenken hinsichtlich der gesamten Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung dieser Abfälle gerechtfertigt ist.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die allgemeinen Umweltschutzgrundsätze der Vorsorge und der Nachhaltigkeit, der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit, des Schutzes von Ressourcen sowie die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die wirtschaftlichen und sozialen Folgen gemäß den Artikeln 1 und 10.

Artikel 12

Kosten

1. Gemäß dem Verursacherprinzip sind die Kosten der Abfallbewirtschaftung von dem Abfallerzeuger oder von dem derzeitigen Abfallbesitzer oder von den früheren Abfallbesitzern zu tragen.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Kosten der Abfallbewirtschaftung teilweise oder vollständig von dem Hersteller des Erzeugnisses, dem der Abfall entstammt, zu tragen sind, und dass die Vertreter eines derartigen Erzeugnisses sich an diesen Kosten beteiligen.

KAPITEL III

Abfallbewirtschaftung

Artikel 13

Verantwortung für die Abfallbewirtschaftung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jeder Abfallerzeuger oder sonstiger Abfallbesitzer die Abfallbehandlung selbst durchführt oder sie durch einen Händler oder eine Einrichtung oder ein Unternehmen, der/die/das auf dem Gebiet der Abfallbehandlung tätig ist, oder durch einen privaten oder öffentlichen Abfallsammler im Einklang mit den Artikeln 10 und 11 durchführen lässt.

2. Werden die Abfälle vom Erzeuger oder Besitzer zur vorläufigen Behandlung zu einer der in Absatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen verbracht, endet ihre Verantwortung für die Durchführung eines vollständigen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens in der Regel nicht.

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 können die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Verantwortung im Einzelnen festlegen und entscheiden, in welchen Fällen der Erzeuger für die gesamte Behandlungskette verantwortlich bleibt oder in welchen Fällen die Verantwortung des Erzeugers und des Besitzers zwischen den Akteuren der Behandlungskette geteilt oder delegiert werden kann.

3. Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 7 beschließen, dass die Verantwortung für die Durchführung der Abfallbewirtschaftung teilweise oder vollständig beim Hersteller des Erzeugnisses, dem der Abfall entstammt, liegt, und dass Vertreiber eines derartigen Erzeugnisses diese Verantwortung teilen.

4. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen, dass die Einrichtungen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern, die gesammelten und beförderten Abfälle an geeignete Behandlungsanlagen liefern, die die Anforderungen des Artikels 10 erfüllen.

Artikel 14

Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe

1. Die Mitgliedstaaten treffen — in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist — geeignete Maßnahmen, um ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die in privaten Haushaltungen eingesammelt worden sind — einschließlich wenn dabei auch solche Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden — zu errichten; die besten verfügbaren Techniken sind dabei zu berücksichtigen.

Abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 können die Mitgliedstaaten zum Schutz ihres Netzes eingehende Abfallverbringungen zu Verbrennungsanlagen, die als Verwertung eingestuft sind, begrenzen, wenn erwiesen ist, dass solche Verbringungen zur Folge hätten, dass inländische Abfälle beseitigt werden müssten oder dass Abfälle in einer Weise zu behandeln wären, die nicht mit ihren Abfallbewirtschaftungsplänen vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diesbezügliche Entscheidungen. Die Mitgliedstaaten können auch ausgehende Verbringungen von Abfällen aus Umweltschutzgründen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 begrenzen.

2. Das Netz ist so zu konzipieren, dass es der Gemeinschaft insgesamt ermöglicht, die Autarkie bei der Abfallbeseitigung sowie bei der Verwertung von Abfällen nach Absatz 1 zu erreichen, und dass es jedem Mitgliedstaat ermöglicht, dieses Ziel selbst anzustreben, wobei die geografischen Gegebenheiten oder der Bedarf an Spezialanlagen für bestimmte Abfallarten berücksichtigt werden.

3. Das Netz muss es gestatten, dass die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen beseitigt bzw. im Falle der in Absatz 1 genannten Abfälle verwertet werden, und

zwar unter Einsatz von Verfahren und Technologien, die am besten geeignet sind, um einen hohen Gesundheits- und Umweltschutz zu gewährleisten.

4. Die Grundsätze der Nähe und der Entsorgungsautarkie bedeuten nicht, dass jeder Mitgliedstaat über die gesamte Bandbreite von Anlagen zur endgültigen Verwertung verfügen muss.

Artikel 15

Verbot der Vermischung gefährlicher Abfälle

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle nicht mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien vermischt werden. Die Vermischung schließt die Verdünnung gefährlicher Stoffe ein.

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten unter folgenden Bedingungen eine Vermischung gestatten:

- a) das Mischverfahren wird von Einrichtungen oder Unternehmen vorgenommen, die eine Genehmigung gemäß Artikel 20 erhalten haben;
- b) die Bedingungen von Artikel 10 sind erfüllt und die schädlichen Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt werden nicht verstärkt; und
- c) das Mischverfahren steht in Einklang mit den besten verfügbaren Techniken.

3. Wurden gefährliche Abfälle entgegen Absatz 1 vermischt, so sind die Abfälle vorbehaltlich der Kriterien der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit zu trennen, sofern dies möglich und notwendig ist, um die Bedingungen von Artikel 10 zu erfüllen.

Artikel 16

Kennzeichnung gefährlicher Abfälle

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle bei der Sammlung, beim Transport und bei der zeitweiligen Lagerung gemäß den geltenden internationalen und gemeinschaftlichen Standards verpackt und gekennzeichnet werden.

2. Wenn gefährliche Abfälle innerhalb eines Mitgliedstaats verbraucht werden, ist ihnen ein Identifikationsdokument — wahlweise in elektronischem Format — beizufügen, das die zutreffenden Daten gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 enthält.

Artikel 17

Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen

Die Artikel 15, 16 und 32 gelten nicht für gemischte Abfälle aus Haushaltungen.

Die Artikel 16 und 32 gelten für einzelne Fraktionen gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen erst, wenn sie von einer Einrichtung oder einem Unternehmen zur Sammlung, Beseitigung oder Verwertung entgegengenommen werden, die bzw. das eine Genehmigung erhalten hat oder im Einklang mit Artikel 20 oder 23 registriert wurde.

Artikel 18

Altöl

1. Unbeschadet der Verpflichtungen hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle gemäß den Artikeln 15 und 16 ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass:

- a) Altöl getrennt gesammelt wird, soweit dies technisch durchführbar ist;
- b) Altöl gemäß den Artikeln 10 und 11 behandelt wird;
- c) sofern dies technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar ist, Altöle mit unterschiedlichen Eigenschaften nicht vermischt werden und Altöle nicht mit anderen Abfallarten oder Stoffen vermischt werden, wenn diese Vermischung ihre Behandlung behindert.

2. Zum Zwecke der Getrenntsammlung von Altölen und ihrer ordnungsgemäßen Behandlung können die Mitgliedstaaten gemäß ihren nationalen Bedingungen zusätzliche Maßnahmen wie technische Anforderungen, die Herstellerverantwortung, wirtschaftliche Instrumente oder freiwillige Vereinbarungen anwenden.

3. Gilt für Altöl gemäß den nationalen Rechtsvorschriften das Erfordernis der Aufbereitung, so können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass dieses Altöl aufbereitet wird, sofern dies technisch durchführbar ist, und — wenn Artikel 11 oder 12 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Anwendung findet — die grenzüberschreitende Verbringung von Altölen von ihrem Hoheitsgebiet zu Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen beschränken, um der Aufbereitung von Altöl Vorrang einzuräumen.

Artikel 19

Bioabfall

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen im Einklang mit den Artikeln 10 und 11, um:

- a) die getrennte Sammlung von Bioabfällen;

b) die Behandlung von Bioabfällen auf eine Art und Weise, die ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleistet; sowie

c) die Verwendung von umweltverträglichen Materialien aus Bioabfällen zu fördern.

Die Kommission führt eine Bewertung der Bewirtschaftung von Bioabfällen durch, damit sie erforderlichenfalls einen Vorschlag unterbreiten kann.

KAPITEL IV

Genehmigungen und Registrierung

Artikel 20

Erteilung von Genehmigungen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einrichtungen und Unternehmen, die beabsichtigen, Abfallbehandlungen durchzuführen, bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung einholen.

In diesen Genehmigungen ist mindestens Folgendes festzulegen:

- a) Art und Menge der Abfälle, die behandelt werden dürfen;
- b) für jede genehmigte Tätigkeit die technischen und alle sonstigen Anforderungen an den betreffenden Standort;
- c) zu ergreifende Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen;
- d) die für jede Tätigkeit anzuwendende Methode;
- e) Überwachungs- und Kontrollverfahren, sofern erforderlich;
- f) Bestimmungen betreffend Schließung und Nachsorge, sofern erforderlich.

2. Die Genehmigungen können für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden und können erneuerbar sein.

3. Ist die zuständige nationale Behörde der Ansicht, dass die beabsichtigte Behandlungsmethode aus Sicht des Umweltschutzes nicht annehmbar ist, insbesondere wenn die Methode nicht mit Artikel 10 im Einklang steht, so verweigert sie die Genehmigung.

4. Genehmigungen, die eine Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung umfassen, werden nur unter der Voraussetzung erteilt, dass bei der energetischen Verwertung ein hoher Grad an Energieeffizienz erreicht wird.

5. Sofern die Bestimmungen dieses Artikels eingehalten werden, können Genehmigungen, die auf der Grundlage anderer innerstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften erteilt wurden, mit der gemäß Absatz 1 erforderlichen Genehmigung zu einer einzigen Genehmigung zusammengefasst werden, wenn dadurch unnötige Doppelangaben und Doppelarbeit seitens des Betreibers oder der zuständigen Behörde vermieden werden.

Artikel 21

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Die Mitgliedstaaten können folgende Tätigkeiten der Einrichtungen oder Unternehmen von der Anforderung des Artikels 20 Absatz 1 ausnehmen:

- a) Beseitigung ihrer eigenen nicht gefährlichen Abfälle am Anfallort; oder
- b) Verwertung von Abfällen.

Artikel 22

Bedingungen für Ausnahmen

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Gewährung von Ausnahmen gemäß Artikel 21, so muss er im Hinblick auf jede Tätigkeit allgemeine Vorschriften erlassen, in denen festgelegt wird, für welche Abfallarten und -mengen eine Ausnahme gelten kann und welche Behandlungsmethode anzuwenden ist.

Diese Vorschriften werden so konzipiert, dass Abfälle in Einklang mit Artikel 10 behandelt werden. Im Falle der Beseitigungstätigkeiten gemäß Artikel 21 Buchstabe a sollten bei diesen Vorschriften die besten verfügbaren Techniken berücksichtigt werden.

2. Die Mitgliedstaaten legen neben den in Absatz 1 genannten allgemeinen Vorschriften besondere Bedingungen für Ausnahmen für gefährliche Abfälle, einschließlich der Art der Tätigkeiten, sowie alle anderen notwendigen Anforderungen an die Durchführung verschiedener Arten der Verwertung und gegebenenfalls die Grenzwerte für den Schadstoffgehalt der Abfälle sowie die Emissionsgrenzwerte fest.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassenen allgemeinen Vorschriften.

Artikel 23

Registrierung

Entfällt die Genehmigungspflicht in den nachfolgend aufgeführten Fällen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständige Behörde ein Register führt über:

- a) Einrichtungen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern;
- b) Händler oder Makler; und
- c) Einrichtungen oder Unternehmen, die gemäß Artikel 21 von der Genehmigungspflicht ausgenommen wurden.

Artikel 24

Mindestanforderungen

1. Es können technische Mindestanforderungen an Behandlungstätigkeiten, für die eine Genehmigung nach Artikel 20 erforderlich ist, festgelegt werden, wenn sich erweist, dass durch

diese Mindestanforderungen Vorteile für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt entstehen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

2. Diese Mindestanforderungen gelten nur für solche Abfallbehandlungstätigkeiten, die nicht in der Richtlinie 96/61/EG erfasst sind oder nicht für ihren Geltungsbereich in Betracht kommen.

3. Die Mindestanforderungen:

- a) sind auf die wichtigsten Umweltauswirkungen der Abfallbehandlungstätigkeit ausgerichtet;
- b) gewährleisten, dass die Abfälle gemäß Artikel 10 behandelt werden;
- c) berücksichtigen die besten verfügbaren Techniken; und
- d) umfassen gegebenenfalls Anforderungselemente in Bezug auf die Qualität der Behandlung und die Prozesse.

4. Es werden Mindestanforderungen für Tätigkeiten festgelegt, für die eine Registrierung auf der Grundlage von Artikel 23 Buchstaben a und b erforderlich ist, wenn sich erweist, dass durch diese Mindestanforderungen Vorteile für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entstehen oder Störungen des Binnenmarkts vermieden werden können; hierzu gehören auch Anforderungen betreffend die fachliche Qualifikation von Sammel- und Transportunternehmen, Händlern oder Maklern.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

KAPITEL V

Pläne und Programme

Artikel 25

Abfallbewirtschaftungspläne

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden in Einklang mit den Artikeln 1, 10, 11 und 14 einen oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne aufstellen.

Diese Pläne müssen — allein oder zusammen — das gesamte geografische Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats abdecken.

2. Die Abfallbewirtschaftungspläne beinhalten eine Analyse der aktuellen Situation der Abfallbewirtschaftung in der betreffenden geografischen Einheit sowie die erforderlichen Maßnahmen für eine bessere umweltverträgliche Vorbereitung im Hinblick auf die Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und die Beseitigung von Abfall sowie eine Bewertung, wie der Plan die Erfüllung der Ziele und der Bestimmungen dieser Richtlinie unterstützen wird.

3. Soweit zweckmäßig und unter Berücksichtigung der geografischen Ebene und der geographischen Abdeckung des Planungsgebiets enthalten die Abfallbewirtschaftungspläne mindestens Folgendes:

- a) Art, Menge und Herkunft der im Gebiet erzeugten Abfälle, die Abfälle, die wahrscheinlich aus dem oder in das Hoheitsgebiet verbracht werden, sowie eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Abfallströme;
- b) bestehende Abfallsammelsysteme und große Beseitigungs- und Verwertungsanlagen, einschließlich spezieller Vorkehrungen für Altöl, gefährliche Abfälle oder Abfallströme, für die spezielle gemeinschaftliche Rechtsvorschriften gelten;
- c) Beurteilung der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme, die Stilllegung bestehender Abfallanlagen, zusätzliche Infrastrukturen für Abfallanlagen gemäß Artikel 14 und — soweit erforderlich — der diesbezüglichen Investitionen;
- d) erforderlichenfalls ausreichende Informationen über die Ansiedlungskriterien zur Standortbestimmung und über die Kapazität künftiger Beseitigungsanlagen oder großer Verwertungsanlagen;
- e) allgemeine Abfallbewirtschaftungsstrategien, einschließlich geplanter Abfallbewirtschaftungstechnologien und -verfahren, oder Strategien für Abfälle, die besondere Bewirtschaftungsprobleme aufwerfen.

4. Unter Berücksichtigung der geografischen Ebene und des Umfangs des Planungsgebiets können die Abfallwirtschaftspläne Folgendes enthalten:

- a) organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung, einschließlich einer Beschreibung der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren, die die Abfallbewirtschaftung durchführen;
- b) eine Bewertung von Nutzen und Eignung des Einsatzes wirtschaftlicher und anderer Instrumente zur Bewältigung verschiedener Abfallprobleme unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts aufrecht zu erhalten;
- c) den Einsatz von Sensibilisierungskampagnen und die Bereitstellung von Informationen für die breite Öffentlichkeit oder eine bestimmte Verbrauchergruppe;
- d) geschlossene kontaminierte Abfallbeseitigungsstandorte und Maßnahmen für ihre Sanierung.

5. Abfallbewirtschaftungspläne müssen mit den in Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG formulierten Anforderungen an die Abfallplanung und mit der in Artikel 5 der Richtlinie 1999/31/EG genannten Strategie zur Verwirklichung der Verringerung der zur Deponierung bestimmten biologisch abbaubaren Abfälle vereinbar sein.

Artikel 26

Abfallvermeidungsprogramme

1. Die Mitgliedstaaten erstellen spätestens bis ... (*) Abfallvermeidungsprogramme im Sinne der Artikel 1 und 11.

(*) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Solche Programme werden entweder in die Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 25 oder gegebenenfalls in andere umweltpolitische Programme aufgenommen oder aber als gesonderte Programme durchgeführt. Wird ein solches Programm in den Abfallbewirtschaftungsplan oder in andere Programme aufgenommen, so sind die Abfallvermeidungsmaßnahmen deutlich auszuweisen.

2. Die Programme nach Absatz 1 legen die Abfallvermeidungsziele fest. Die Mitgliedstaaten beschreiben die bestehenden Vermeidungsmaßnahmen und bewerten die Zweckmäßigkeit der in Anhang IV angegebenen Maßnahmenbeispiele oder anderer geeigneter Maßnahmen.

Zweck solcher Ziele und Maßnahmen ist es, das Wirtschaftswachstum und die mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltfolgen zu entkoppeln.

3. Die Mitgliedstaaten geben zweckmäßige, spezifische qualitative oder quantitative Maßstäbe für verabschiedete Abfallvermeidungsmaßnahmen vor, anhand derer die bei den Maßnahmen erzielten Fortschritte überwacht und bewertet werden, und können hierfür auch andere spezifische qualitative oder quantitative Ziele und Indikatoren als die in Absatz 4 genannten festlegen.

4. Indikatoren für die Abfallvermeidungsmaßnahmen können nach dem in Artikel 36 Absatz 3 genannten Verfahren festgelegt werden.

5. Die Kommission erarbeitet Leitlinien, um die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der Programme zu unterstützen.

Artikel 27

Bewertung und Überarbeitung der Pläne und Programme

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abfallwirtschaftspläne und Abfallvermeidungsprogramme mindestens alle sechs Jahre bewertet und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Artikel 28

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit der Richtlinie 2003/35/EG oder, falls einschlägig, mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ⁽¹⁾, dass die relevanten Interessenvertreter und Behörden sowie die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme mitzuwirken, und dass sie diese einsehen können, sobald sie vorliegen. Sie veröffentlichen die Pläne und Programme auf einer öffentlich zugänglichen Webseite.

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

*Artikel 29***Zusammenarbeit**

Die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Erstellung der in den Artikeln 25 und 26 vorgesehenen Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme gegebenenfalls mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen.

*Artikel 30***Der Kommission zu übermittelnde Informationen**

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die in den Artikeln 25 und 26 vorgesehenen Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme, sobald sie angenommen sind, sowie über wesentliche Änderungen der Pläne und Programme.

2. Das Format für die Mitteilungen über Annahme und wesentliche Änderungen dieser Pläne und Programme wird nach dem in Artikel 36 Absatz 3 genannten Verfahren festgelegt.

*KAPITEL VI***Inspektionen und Aufzeichnungen***Artikel 31***Inspektionen**

1. Einrichtungen oder Unternehmen, die Abfallbehandlungsverfahren durchführen, Einrichtungen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern, Makler und Händler sowie Einrichtungen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle erzeugen, werden in regelmäßigen Abständen angemessenen Inspektionen durch die zuständigen Behörden unterzogen.

2. Inspektionen bezüglich Sammlung und Beförderung erstrecken sich auf Ursprung, Art, Menge und Bestimmungsort der gesammelten und transportierten Abfälle.

3. Die Mitgliedstaaten können Eintragungen in das Register des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), insbesondere in Bezug auf Häufigkeit und Intensität der Inspektionen, berücksichtigen.

*Artikel 32***Führen von Aufzeichnungen**

1. Einrichtungen oder Unternehmen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1, Erzeuger gefährlicher Abfälle sowie Einrichtungen und Unternehmen, die gewerbsmäßig gefährliche Abfälle sammeln oder transportieren oder als Händler oder Makler gefährlicher Abfälle fungieren, führen Aufzeichnungen über Menge, Art und Ursprung der Abfälle und, sofern relevant, Bestimmungsort, Häufigkeit der Sammlung, Transportart und vorgesehene Abfallbehandlungsmethode und stellen diese Informationen auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung.

2. Für gefährliche Abfälle sind die Aufzeichnungen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren, mit Ausnahme der Einrichtungen und Unternehmen, die gefährliche Abfälle transportieren; diese müssen solche Aufzeichnungen mindestens 12 Monate lang aufbewahren.

Auf Anfrage der zuständigen Behörden oder eines früheren Besitzers sind Belege über die Durchführung der Bewirtschaftungstätigkeiten vorzulegen.

3. Die Mitgliedstaaten können auch von Erzeugern nicht gefährlicher Abfälle verlangen, dass sie die Absätze 1 und 2 einhalten.

*Artikel 33***Durchsetzung und Sanktionen**

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung oder eine unkontrollierte Bewirtschaftung von Abfällen zu verhindern.

2. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Richtlinie fest und treffen alle zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

*KAPITEL VII***Schlussbestimmungen***Artikel 34***Berichterstattung und Überprüfung**

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission alle drei Jahre über die Durchführung dieser Richtlinie durch die Vorlage eines sektoralen Berichts in elektronischer Form. Dieser Bericht enthält auch Informationen über die Altölbewirtschaftung und über die bei der Umsetzung der Abfallvermeidungsprogramme erzielten Fortschritte.

Der Bericht ist auf der Grundlage eines von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien⁽¹⁾ ausgearbeiteten Fragebogens bzw. Vorlage zu erstellen. Der Bericht ist der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des darin erfassten Dreijahreszeitraums vorzulegen.

2. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten den Fragebogen bzw. die Vorlage sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums des sektoralen Berichts.

3. Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Eingang der gemäß Absatz 1 übermittelten sektoralen Berichte der Mitgliedstaaten einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

4. Im ersten Bericht, der bis zum ... (*) erstellt wird, überprüft die Kommission die Umsetzung dieser Richtlinie und legt gegebenenfalls einen Überarbeitungsvorschlag vor. In dem Bericht werden auf der Grundlage der gemäß Artikel 30 vorgelegten Informationen auch die aktuellen Abfallvermeidungsprogramme, -ziele und -indikatoren der Mitgliedstaaten bewertet, und es wird geprüft, ob Programme auf Gemeinschaftsebene, Ziele und Indikatoren zweckmäßig sind.

Artikel 35

Auslegung und Anpassung an den technischen Fortschritt

1. Die Kommission kann Leitlinien für die Auslegung der Definitionen für Verwertung und Beseitigung in Artikel 3 Nummern 14 und 18 erarbeiten.

Erforderlichenfalls wird die Anwendung der Formel für die in Anhang II unter R 1 genannten Verbrennungsanlagen präzisiert. Die örtlichen klimatischen Gegebenheiten wie etwa die Intensität der Kälte und der Heizbedarf können insoweit berücksichtigt werden, als sie einen Einfluss auf die Energiemenge haben, die als Elektrizität, Heizungswärme, Kühlmedium oder Prozessdampf technisch genutzt oder erzeugt werden kann. Ferner können die örtlichen Gegebenheiten der Gebiete in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 299 Absatz 2 Unterabsatz 4 des Vertrags sowie der Gebiete, die in Artikel 25 der Beitrittsakte von 1985 genannt sind, berücksichtigt werden. Diese Maßnahme, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirkt, wird nach dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

2. Die Anhänge können an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 36

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 37

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ab dem ... (**) nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 38

Aufhebung

Die Richtlinien 75/439/EWG, 91/689/EWG und 2006/12/EG werden mit Wirkung vom ... (***) aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind entsprechend der in Anhang V enthaltenen Entsprechungstabelle zu verstehen.

Artikel 39

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 40

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen
des Rates
Der Präsident*

(*) Sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(**) 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.
(***) 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

ANHANG I

Beseitigungsverfahren

- D 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)
- D 2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D 3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D 4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D 5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)
- D 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D 7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D 9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
- D 10 Verbrennung an Land
- D 11 Verbrennung auf See (*)
- D 12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D 13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren (**)
- D 14 Neuverpacken vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren
- D 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zur Sammlung — auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle (***))

(*) Nach EU-Recht und internationalen Übereinkünften verbotenes Verfahren.

(**) Falls sich kein anderer D-Code für die Einstufung eignet, kann dies Verfahren einschließen, die der Beseitigung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen — wie z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung oder Trennung vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren.

(***) Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 zu verstehen.

ANHANG II

Verwertungsverfahren

- R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung (*)
- R 2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R 3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) (**)
- R 4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R 5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen (***)
- R 6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen
- R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R 9 Öltraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
- R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung
- R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (****)
- R 13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zur Sammlung — auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) (*****)

(*) Hierunter fallen Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, nur dann, wenn deren Energieeffizienz mindestens beträgt:

- 0,60 für in Betrieb befindliche Anlagen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht vor dem 1. Januar 2009 genehmigt werden,
- 0,65 für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 genehmigt werden,

wobei folgende Formel verwendet wird:

$$\text{Energieeffizienz} = (E_p - (E_f + E_i)) / (0,97 \times (E_w + E_f))$$

Dabei ist:

E_p die jährlich als Wärme oder Strom erzeugte Energie. Der Wert wird berechnet, indem Elektroenergie mit dem Faktor 2,6 und für gewerbliche Zwecke erzeugte Wärme mit dem Faktor 1,1 (GJ/Jahr) multipliziert wird,

E_f der jährliche Input von Energie in das System aus Brennstoffen, die zur Erzeugung von Dampf eingesetzt werden (GJ/Jahr),

E_w die jährliche Energiemenge, die im behandelten Abfall enthalten ist, berechnet anhand des unteren Heizwerts des Abfalls (GJ/Jahr),

E_i die jährliche importierte Energiemenge ohne E_w und E_f (GJ/Jahr),

0,97 ist ein Faktor zur Berechnung der Energieverluste durch Rost- und Kesselasche sowie durch Strahlung.

Diese Formel ist entsprechend dem Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung zu verwenden.

(**) Dies schließt Vergasung und Pyrolyse unter Verwendung der Bestandteile als Chemikalien ein.

(***) Dies schließt die Bodenreinigung für die Bodenverwertung und das Recycling anorganischer Baustoffe ein.

(****) Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann dies Verfahren einschließen, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen — wie z. B. Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren.

(*****) Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 zu verstehen.

ANHANG III

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

- H 1 „Explosiv“: Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol.
- H 2 „Brandfördernd“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen.
- H 3-A „Leicht entzündbar“:
- Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von unter 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten), oder
 - Stoffe und Zubereitungen, die sich bei Raumtemperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können, oder
 - feste Stoffe und Zubereitungen, die sich durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach deren Entfernung weiterbrennen oder weiterglimmen können, oder
 - unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen, oder
 - Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft hochentzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln.
- H 3-B „Entzündbar“: flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C.
- H 4 „Reizend“: nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können.
- H 5 „Gesundheitsschädlich“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gesundheitsgefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können.
- H 6 „Giftig“: Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gesundheitsgefahren oder sogar den Tod verursachen können.
- H 7 „Krebserzeugend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können.
- H 8 „Ätzend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können.
- H 9 „Infektiös“: Stoffe und Zubereitungen, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen.
- H 10 „Fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch)“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Missbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können.
- H 11 „Mutagen“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können.
- H 12 Abfälle, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden.
- H 13 (*) „Sensibilisierend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung oder Hautdurchdringung eine Überempfindlichkeitsreaktion hervorrufen können, so dass bei künftiger Exposition gegenüber dem Stoff oder der Zubereitung charakteristische Störungen auftreten.
- H 14 „Ökotoxisch“: Abfälle, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen oder darstellen können.
- H 15 Abfälle, die nach der Beseitigung auf irgendeine Weise die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist.

(*) Soweit Prüfverfahren verfügbar sind.

Erläuterungen

1. Die Bezeichnung als „giftig“ (und „sehr giftig“), „gesundheitsschädlich“, „ätzend“, „reizend“, „krebserzeugend“, „fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch)“, „mutagen“ und „ökotoxisch“ erfolgt nach den Kriterien in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽¹⁾.
2. Gegebenenfalls gelten die in den Anhängen II und III der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen ⁽²⁾.

Prüfverfahren

Die zu verwendenden Verfahren sind in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG und in anderen einschlägigen CEN-Spezifikationen beschrieben.

⁽¹⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/102/EG (AbI. L 363 vom 20.12.2006, S. 241).

⁽²⁾ ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (AbI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. Berichtigte Fassung in AbI. L 136 vom 29.5.2007, S. 3).

ANHANG IV

Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen nach Artikel 26a

Maßnahmen, die sich auf die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung auswirken können

1. Einsatz von Planungsmaßnahmen oder sonstigen wirtschaftlichen Instrumenten, die die effiziente Ressourcennutzung fördern.
2. Förderung einschlägiger Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, umweltfreundlichere und weniger abfallintensive Produkte und Technologien hervorzubringen, sowie Verbreitung und Einsatz dieser Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung.
3. Entwicklung wirksamer und aussagekräftiger Indikatoren für die abfallbedingten Umweltbelastungen als Beitrag zur Vermeidung der Abfallerzeugung unter Berücksichtigung sämtlicher Ebenen, vom Produktvergleich auf Gemeinschaftsebene über Aktivitäten kommunaler Behörden bis hin zu nationalen Maßnahmen.

Maßnahmen, die sich auf die Konzeptions-, Produktions- und Vertriebsphase auswirken können

4. Förderung von Ökodesign (systematische Einbeziehung von Umweltaspekten in das Produktdesign mit dem Ziel, die Umweltbilanz des Produkts über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern).
5. Bereitstellung von Informationen über Techniken zur Abfallvermeidung im Hinblick auf einen leichteren Einsatz der besten verfügbaren Techniken in der Industrie.
6. Schulungsmaßnahmen für die zuständigen Behörden hinsichtlich der Einbeziehung der Abfallvermeidungsaufgaben bei der Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/61/EG.
7. Vermeidung der Abfallerzeugung in Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 96/61/EG fallen. Hierzu könnten gegebenenfalls Maßnahmen zur Bewertung der Abfallvermeidung und zur Aufstellung von Plänen gehören.
8. Sensibilisierungsmaßnahmen bzw. Unterstützung von Unternehmen bei der Finanzierung, Entscheidungsfindung o. ä. Besonders wirksam dürften derartige Maßnahmen sein, wenn sie sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen richten und auf diese zugeschnitten sind und auf bewährte Netze zurückgreifen.
9. Rückgriff auf freiwillige Vereinbarungen, Verbraucher- und Herstellergremien oder branchenbezogene Verhandlungen, damit die jeweiligen Unternehmen oder Branchen eigene Abfallvermeidungspläne bzw. -ziele festlegen oder abfallintensive Produkte oder Verpackungen verändern.
10. Förderung anerkannter Umweltmanagementsysteme, einschließlich EMAS und ISO 14001.

Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können

11. Wirtschaftliche Instrumente wie zum Beispiel Anreize für umweltfreundlichen Einkauf oder die Einführung eines vom Verbraucher zu zahlenden Aufpreises für einen Verpackungsartikel oder Verpackungsteil, der sonst unentgeltlich bereitgestellt werden würde.
 12. Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationen für die breite Öffentlichkeit oder eine bestimmte Verbrauchergruppe.
 13. Förderung glaubwürdiger Ökozeichen.
 14. Vereinbarungen mit der Industrie, wie der Rückgriff auf Produktgremien etwa nach dem Vorbild der integrierten Produktpolitik, oder mit dem Einzelhandel über die Bereitstellung von Informationen über Abfallvermeidung und umweltfreundliche Produkte.
 15. Einbeziehung von Kriterien des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung in Ausschreibungen des öffentlichen und privaten Beschaffungswesens im Sinne des Handbuchs für eine umweltgerechte öffentliche Beschaffung, das von der Kommission am 29. Oktober 2004 veröffentlicht wurde.
 16. Förderung der Wiederverwendung und/oder Reparatur geeigneter entsorgter Produkte und ihrer Bestandteile, vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer oder anderer Maßnahmen wie Unterstützung oder Einrichtung von akkreditierten Zentren und Netzen für Reparatur und Wiederverwendung, insbesondere in dicht besiedelten Regionen.
-

ANHANG V

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2006/12/EG	Diese Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 3 Nummer 5
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 3 Nummer 6
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 3 Nummer 9
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 3 Nummer 18
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 3 Nummer 14
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g	Artikel 3 Nummer 10
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 6
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 11
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 10
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 33 Absatz 1
Artikel 5	Artikel 14
Artikel 6	—
Artikel 7	Artikel 25
Artikel 8	Artikel 13
Artikel 9	Artikel 20
Artikel 10	Artikel 20
Artikel 11	Artikel 21 und 22
Artikel 12	Artikel 23
Artikel 13	Artikel 31
Artikel 14	Artikel 32
Artikel 15	Artikel 12
Artikel 16	Artikel 34

Richtlinie 2006/12/EG	Diese Richtlinie
Artikel 17	Artikel 35
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 36 Absatz 1
—	Artikel 36 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 36 Absatz 4
Artikel 18 Absatz 3	Artikel 36 Absatz 3
Artikel 19	Artikel 37
Artikel 20	—
Artikel 21	Artikel 39
Artikel 22	Artikel 40
Anhang I	—
Anhang II A	Anhang I
Anhang II B	Anhang II
Richtlinie 75/439/EEG	Diese Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 3 Nummer 17
Artikel 2	Artikel 10 und 18
Artikel 3 Absätze 1 und 2	—
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 10
Artikel 4	Artikel 10
Artikel 5 Absatz 1	—
Artikel 5 Absatz 2	—
Artikel 5 Absatz 3	—
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 23 und 31
Artikel 6	Artikel 20
Artikel 7 Buchstabe a	Artikel 10
Artikel 7 Buchstabe b	—
Artikel 8 Absatz 1	—
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a	—
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b	—
Artikel 8 Absatz 3	—
Artikel 9	—
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 15
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 10
Artikel 10 Absätze 3 und 4	—
Artikel 10 Absatz 5	Artikel 16, 18, 22, 31 und 32

Richtlinie 75/439/EEG	Diese Richtlinie
Artikel 11	—
Artikel 12	Artikel 32
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 31
Artikel 13 Absatz 2	—
Artikel 14	—
Artikel 15	—
Artikel 16	—
Artikel 17	—
Artikel 18	Artikel 34
Artikel 19	—
Artikel 20	—
Artikel 21	—
Artikel 22	—
Anhang I	—
Richtlinie 91/689/EEG	Diese Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	—
Artikel 1 Absatz 2	—
Artikel 1 Absatz 3	—
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 6
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 17
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 20
Artikel 2 Absätze 2 bis 4	Artikel 15
Artikel 3	Artikel 21, 22 und 23
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 31
Artikel 4 Absätze 2 und 3	Artikel 32
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 31 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 6	Artikel 25
Artikel 7	—
Artikel 8	—
Artikel 9	—
Artikel 10	—

Richtlinie 91/689/EEG	Diese Richtlinie
Artikel 11	—
Artikel 12	—
Anhänge I und II	—
Anhang III	Anhang III

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Dezember 2005 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle übermittelt ⁽¹⁾. Der Vorschlag ist auf Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags gestützt.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 13. Februar 2007 abgegeben.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben am 19. Juni bzw. am 14. Juni 2006 eine Stellungnahme abgegeben ⁽²⁾.
3. Am 20. Dezember 2007 hat der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt nach Artikel 251 des Vertrags festgelegt.

II. ZIELE

Mit dem Richtlinienentwurf sollen:

- die geltenden Rechtsvorschriften vereinfacht und modernisiert werden,
- eine weiter gehende und effizientere Politik zur Vermeidung von Abfällen umgesetzt werden, und
- die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen gefördert werden.

Der Richtlinienentwurf sieht Folgendes vor:

- die Einführung eines Umweltziels,
- die Präzisierung der Begriffe „Verwertung“ und „Beseitigung“,
- die eindeutige Festlegung der Bedingungen für das Vermischen gefährlicher Abfälle,
- die Einführung eines Verfahrens, anhand dessen für ausgewählte Abfallkategorien die Frage geklärt werden soll, ab wann Abfall nicht mehr als Abfall anzusehen ist,
- ein Verfahren zur Festlegung technischer Mindestanforderungen für eine Reihe von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, und
- eine neue Verpflichtung zur Erstellung nationaler Abfallvermeidungsprogramme.

Der Vorschlag stellt eine Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie (2006/12/EG) dar. In den Vorschlag wurden die Richtlinie über gefährliche Abfälle (91/689/EWG) und die in der Richtlinie über die Altölbeseitigung (75/439/EWG) enthaltene besondere Verpflichtung zur Sammlung eingearbeitet; diese Richtlinien sollen damit aufgehoben werden.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. Allgemeines

Das Europäische Parlament hat am 13. Februar 2007 bei der Abstimmung im Plenum 120 Abänderungen angenommen (die anschließend zu 104 Abänderungen zusammengefasst wurden). Im Gemeinsamen Standpunkt des Rates wurden mehrere dieser Abänderungen vollständig, teilweise oder mittels einer ähnlichen Formulierung dem Grundsatz nach übernommen. Der Standpunkt umfasst insbesondere Änderungen an dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag, mit denen die Anwendung der Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsoptionen gestrafft werden soll; diese Änderungen betreffen vor allem biologische Abfälle und Altöle und sehen eine erweiterte Herstellerverantwortung vor, um die Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu fördern. Was die Definition des Begriffs „Abfälle“ und die ursprünglich für *Sekundärprodukte* vorgesehenen Bestimmungen anbelangt, so werden Bestimmungen aufgenommen, um zum einen Stoffe oder Gegenstände zu bestimmen, die als *Nebenerzeugnisse* und nicht als Abfall betrachtet werden können, sofern sie spezifischen Kriterien und Maßnahmen entsprechen, und um zum anderen bestimmte Abfälle zu bestimmen, die unter spezifischen Voraussetzungen ein *Ende ihrer Abfalleigenschaft* erreichen können und damit zu Stoffen oder Gegenständen werden, die im Einklang mit den für Erzeugnisse und Stoffe geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden können.

⁽¹⁾ ABl. C 286 E vom 23.11.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 229 vom 22.9.2006, S. 1.

Der Gemeinsame Standpunkt umfasst auch andere, nicht vom Europäischen Parlament vorgesehene Änderungen; damit soll mehreren Anliegen Rechnung getragen werden, die die Mitgliedstaaten im Verlauf der Verhandlungen vorgebracht hatten.

Die Kommission hat den vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkt akzeptiert.

2. Abänderungen des Europäischen Parlaments

Der Rat:

- a) hat 55 Abänderungen ganz, teilweise oder dem Grundsatz nach wie folgt in seinen Gemeinsamen Standpunkt übernommen:

Erwägungsgründe:

Die Abänderungen 1 und 4 betreffend die Ziele wurden teilweise in die Erwägungsgründe 1 und 6 aufgenommen, vor allem in Verbindung mit der Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsoptionen und der Bezugnahme auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

Abänderung 5 zur Notwendigkeit einer Definition der „Wiederverwendung“ wurde teilweise übernommen (Erwägungsgründe 13 und 16). Der Gemeinsame Standpunkt sieht auch eine weitere Definition für die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ vor, um die Unterscheidung zu erleichtern zwischen Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung, d. h. zwischen der Wiederverwendung von Erzeugnissen oder Bestandteilen, die keine Abfälle sind (und zum Zwecke der Abfallvermeidung „wiederverwendet“ werden), und der Wiederverwendung von Erzeugnissen oder Bestandteilen, die zu Abfällen geworden sind (und „für die Wiederverwendung aufbereitet“ werden, was eine Verwertungsmaßnahme darstellt).

Abänderung 6 betreffend die Notwendigkeit einer Präzisierung der Begriffe „Verwertung“ und „Beseitigung“ wurde durch Erwägungsgrund 17 teilweise übernommen, einschließlich eines Hinweises auf den Nutzen von Verwertungsmaßnahmen für die menschliche Gesundheit.

Abänderung 7 betreffend die Notwendigkeit einer präziseren Definition von Abfall wird teilweise und inhaltlich mit dem Erwägungsgrund 20 und den Artikeln 4 und 5 des Gemeinsamen Standpunkts entsprochen.

Abänderung 8 betreffend das Verursacherprinzip und die Herstellerverantwortung wurde in die Erwägungsgründe 24 und 25 des Gemeinsamen Standpunkts übernommen.

Abänderung 13 über Altöle wurde teilweise und sinngemäß in Erwägungsgrund 40 und Artikel 18 berücksichtigt. Zwar sieht der Gemeinsame Standpunkt die Aufhebung der Richtlinie 75/439/EWG über Altöle vor, aber Artikel 18 wurde erheblich erweitert und bietet den Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit, der Regenerierung von Altöl auch weiterhin Vorrang auf einzelstaatlicher Ebene einzuräumen.

Abänderung 168 betreffend die der Kommission übertragenen Befugnisse wurde teilweise in den Erwägungsgründen 42 und 43 berücksichtigt, obschon der Anwendungsbereich des neuen Ausschussverfahrens im Gemeinsamen Standpunkt breiter gefasst ist.

Artikel:

Die Abänderungen 101 und 14 in Bezug auf den Gegenstand und die Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsoptionen werden weitgehend in den Artikeln 1 und 11 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 27 und 28 berücksichtigt. Der Gemeinsame Standpunkt unterscheidet sich jedoch insofern ein wenig von diesen Abänderungen, als insbesondere die Auffassung vertreten wird, dass für Verfahren, mit denen für bestimmte Abfallströme von der Rangfolge der Optionen abgewichen wird, der Subsidiaritätsgrundsatz gelten sollte.

Die Abänderungen 15, 134, 102, 123 und 126 betreffend Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie wurden teilweise in Artikel 2 berücksichtigt, was nicht verseuchten Boden und andere natürlich vorkommende Materialien, die zu Bauzwecken an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, verwendet werden, sowie tierische Nebenprodukte (die für Verwendungen vorgesehen sind, die nicht als Abfallverfahren angesehen werden), nicht gefährliche Sedimente (die innerhalb von Oberflächengewässern umgelagert wurden) und den Verweis auf weitere Kommissionsvorschläge (Artikel 2 Absatz 4) anbelangt; die Aufnahme einer Bezugnahme auf in der Landwirtschaft verwendete Klärschlämme hingegen blieb unberücksichtigt.

Abänderung 19, mit der eine Definition des Begriffs „Vermeidung“ in den Text aufgenommen wird, wurde in Artikel 3 Nummer 11 erfasst; Maßnahmen zur Verhinderung von Risiken im Zuge der Abfallbewirtschaftung als solche wurden jedoch nicht übernommen, da diese Definition nur Maßnahmen betreffen sollte, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Werkstoff oder Erzeugnis zu Abfall werden.

Abänderung 20 betreffend die Definition der „Wiederverwendung“ ist dem Grundsatz nach insofern in Artikel 3 Nummer 12 zu finden, als diese Definition nunmehr eindeutig auf Erzeugnisse oder Bestandteile Bezug nimmt, die keine Abfälle sind und wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Abänderung 21 betreffend die Definition von „Recycling“ wurde inhaltlich in Artikel 3 Nummer 16 erfasst.

Abänderung 23 betreffend die Definition von „Altölen“ wurde dem Grundsatz nach in Artikel 3 Nummer 3 aufgenommen, der für alle Industrialtöle und alle mineralischen oder synthetischen Schmieröle gilt.

Abänderung 24 betreffend die Definition von „Behandlung“ wurde in Artikel 3 Nummer 13 aufgenommen, der in Verbindung mit den Anhängen I und II über Beseitigungs- bzw. Verwertungsverfahren zu lesen ist. In diese Anhänge wurden Erläuterungen aufgenommen, um Präzisierungen hinsichtlich vorläufiger Maßnahmen/Aufbereitungsmaßnahmen vorzunehmen.

Abänderung 25 betreffend die Definition von „Beseitigung“ wurde teilweise und inhaltlich in Artikel 3 Nummer 18 übernommen. Der eher verfügende Teil der vorgeschlagenen Definition betreffend die Notwendigkeit, dass bei den Beseitigungsverfahren dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt hohe Priorität einzuräumen ist, wird in Artikel 10 (Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt) und in Artikel 11 (Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsoptionen) des Gemeinsamen Standpunkts berücksichtigt.

Die Abänderungen 27, 28, 30, 31 und 34 mit Vorschlägen zur Definition von „Händler“, „Makler“, „Bioabfall“, „beste verfügbare Techniken“ und „Aufbereitung“ wurden in Artikel 3 unter den Nummern 7, 8, 4, 19 bzw. 17 aufgenommen.

Die Abänderungen 107 und 121 über die Unterscheidung zwischen Nebenerzeugnissen und Abfällen wurden teilweise und inhaltlich in Artikel 4 über Nebenerzeugnisse übernommen, der in Verbindung mit Erwägungsgrund 20 (erster Gedankenstrich) zu lesen ist.

Abänderung 35 über die Herstellerverantwortung wurde teilweise und inhaltlich in Artikel 7 des Gemeinsamen Standpunkts aufgenommen, obschon dieser Artikel keinen zwingenden Charakter für die Mitgliedstaaten hat und kein Verfahren zur Überwachung der Durchführung dieses Artikels vorgesehen ist. Eine allgemeine Berichterstattungs- und Überprüfungsverpflichtung für die Kommission ist in Artikel 34 des Gemeinsamen Standpunkts vorgesehen.

Die Abänderungen 169 und 36 betreffend das Abfallverzeichnis wurden teilweise in Artikel 6 aufgenommen, der nunmehr ausdrücklich auf die Entscheidung 2000/532/EG der Kommission und — was die Aktualisierung des Verzeichnisses anbelangt — auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug nimmt. Andere Aspekte dieser Abänderung wurden nicht in den Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen; so ist insbesondere vorgesehen, dass das Verzeichnis nur hinsichtlich der Festlegung derjenigen Abfälle, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, verbindlich ist.

Die Abänderungen 38, 108, 157, 140 und 141 in Bezug auf die Verwertung wurden teilweise übernommen. Konkret wurden folgende Vereinbarungen geschlossen: Insbesondere ist Absatz 1 in Artikel 8 Absatz 1 (Bezugnahme auf die Ziele und auf die Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsoptionen) und in Artikel 3 Nummer 14 über die Definition der „Verwertung“ enthalten; Absatz 2 wurde teilweise in Artikel 24 über technische Mindestanforderungen übernommen, der vorsieht, dass die Kommission technische Mindestanforderungen für Behandlungstätigkeiten (Abfallverwertung und -beseitigung) festlegen kann, wenn sich erweist, dass dadurch Vorteile für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder den Umweltschutz entstehen, wobei unter anderem die besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen sind; Absatz 2b ist teilweise in Anhang IV mit Beispielen für Abfallvermeidungsmaßnahmen (für die Abfallvermeidungsprogramme gemäß Artikel 26) enthalten, was wirtschaftliche Instrumente, Beschaffungskriterien und akkreditierte Netze für Reparatur und Wiederverwendung anbelangt.

Hinsichtlich Absatz 2d betreffend das Recycling von hoher Qualität wurde eine Bezugnahme auf die getrennte Sammlung von Abfall in Artikel 8 Absatz 2 aufgenommen, während die bestehende Verpflichtung, gefährliche Abfälle und Altöle getrennt zu sammeln, in den Artikeln 15 bis 18 aufrechterhalten wird. Andere Teile dieser Abänderung, unter anderem die Festschreibung von Zielen für die Wiederverwendung oder das Recycling auf EU-Ebene, wurden nicht übernommen, da sie angesichts bestehender Datenlücken als unrealistisch und/oder verfrüht betrachtet wurden.

Und schließlich wurden die Abänderungen, mit denen Anhang II über Verwertungsverfahren geändert werden soll, nicht übernommen, weil dieser Anhang (ebenso wie Anhang I) angesichts der internationalen Verpflichtungen der EU im Rahmen der OECD ⁽¹⁾ und des Basler Übereinkommens ⁽²⁾ nicht einseitig geändert werden kann.

Die Abänderungen 39 und 158 über die Abfallbeseitigung wurden teilweise wie folgt berücksichtigt: in Artikel 9 (Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 1), in Anhang I, in den der Hinweis eingefügt wurde, dass das Beseitigungsverfahren D 11 nach EU-Recht und internationalen Übereinkünften verboten ist, sowie in Erwägungsgrund 19 über das Beseitigungsverfahren D 7 (Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden).

Abänderung 40 wurde teilweise in Artikel 10 über den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt (Einleitungssatz) berücksichtigt.

Abänderung 41 über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Abfällen und zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft ist in Artikel 24 über technische Mindestanforderungen (Annahme durch die Kommission über den Ausschuss) und teilweise und dem Grundsatz nach in Artikel 22 Absatz 1 über Bedingungen für Ausnahmen (die von den Mitgliedstaaten für Verwertungstätigkeiten und bestimmte Beseitigungstätigkeiten für nicht gefährliche Abfälle am Anfallort festgelegt werden) sowie in Artikel 5 über das Ende der Abfalleigenschaft enthalten. Der Gemeinsame Standpunkt greift die Idee der besten verfügbaren Techniken zur Abfallbewirtschaftung jedoch nicht auf und weicht, was das anzuwendende Verfahren anbelangt (Komitologieverfahren anstelle der Annahme von Einzelrichtlinien), von dieser Abänderung ab.

Abänderung 43 wurde inhaltlich in Artikel 13 Absatz 1 über Verantwortung aufgenommen; nähere Ausführungen sind in Artikel 13 Absatz 2 (neu) über die Zuweisung der Verantwortung für die Abfallbewirtschaftung im Fall einer vorläufigen Behandlung enthalten.

Abänderung 44 wurde inhaltlich in Artikel 12 über die Kosten aufgenommen.

Abänderung 45 wird teilweise in Artikel 5 über das Ende der Abfalleigenschaft berücksichtigt, und zwar in Verbindung mit Erwägungsgrund 20 (zweiter Gedankenstrich), wo mögliche Kategorien von Abfällen aufgeführt sind, für die Kriterien dafür entwickelt werden sollten, ab wann sie nicht mehr als Abfälle zu gelten haben. Wie vorstehend weicht der Gemeinsame Standpunkt insbesondere hinsichtlich des zur Entwicklung solcher Kriterien anzuwendenden Verfahrens von dieser Abänderung ab.

Die Abänderungen 46, 131 und 47 über die Verdünnung und Vermischung gefährlicher Abfälle und über in Haushaltungen anfallende gefährliche Abfälle wurden teilweise und dem Grundsatz nach in Artikel 15 Absätze 1 und 2 bzw. in Artikel 17 aufgenommen.

Abänderung 56 über Altöle wurde inhaltlich in Artikel 18 übernommen, obwohl der Gemeinsame Standpunkt in Artikel 38 vorsieht, dass die EU-weite Priorität für Aufbereitung mit der Richtlinie 75/439/EWG aufgehoben wird.

Die Abänderungen 112 und 138 über die Einführung eines neuen Kapitels betreffend Bioabfälle sind teilweise und dem Grundsatz nach in Artikel 19 in Verbindung mit Erwägungsgrund 32 enthalten. Die Entwicklung von Spezifikationen und Kriterien für Kompost ist auch in Erwägungsgrund 20 zweiter Gedankenstrich über das Ende der Abfalleigenschaft vorgesehen. Der Gemeinsame Standpunkt weicht jedoch bezüglich der Art der vorgesehenen Erfordernisse ab, z. B. bei getrennter Sammlung und Behandlung vor der Aufbringung auf Böden.

Abänderung 59 über Genehmigungen wird inhaltlich in Artikel 20 Absatz 5 berücksichtigt.

Abänderung 60 über Mindestanforderungen für Genehmigungen wurde teilweise und dem Grundsatz nach in Artikel 24 aufgenommen, obschon der Gemeinsame Standpunkt, was das zur Entwicklung solcher Anforderungen anzuwendende Verfahren anbelangt (Komitologieverfahren anstelle der Annahme von Einzelrichtlinien), von der Abänderung abweicht.

⁽¹⁾ Beschluss K(2001) 107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses K(92) 39 endg. über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung.

⁽²⁾ Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung.

Abänderungen 62 und 64 über die Registrierungsanforderungen für Einrichtungen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern, sind zum Teil in Artikel 22, in Erwägungsgrund 33 und in Artikel 24 Absatz 2 (Mindestanforderungen für Tätigkeiten, für die eine Registrierung erforderlich ist) berücksichtigt.

Abänderung 66 über die Bezugnahme auf die Rangfolge der Optionen und die Leitlinien für die Pläne und Programme ist teilweise in Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 26 Absatz 5 enthalten, während die Abänderungen 67 und 151 über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbringung von Abfällen in Erwägungsgrund 36 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 berücksichtigt werden.

Abänderung 69 betreffend die Programme zur Vermeidung von Abfällen wurde teilweise und dem Grundsatz nach in den Artikeln 26 und 28 berücksichtigt, allerdings wurden die in der Abänderung genannte Aufnahme von Zieldaten für die Stabilisierung und die Verringerung des Abfallaufkommens nicht in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen.

Abänderung 71 betreffend die regelmäßige Bewertung der Abfallvermeidungsprogramme wurde teilweise in Artikel 27 berücksichtigt, wobei der Gemeinsame Standpunkt allerdings vorsieht, dass die Bewertungen alle sechs Jahre (anstelle von fünf Jahren) erfolgen. Außerdem ist keine Beteiligung der Europäischen Umweltagentur an diesen Bewertungen vorgesehen.

Abänderung 115 betreffend die Berichte der Mitgliedstaaten und die Überprüfungen durch die Kommission wurde teilweise in Artikel 34 übernommen.

Abänderung 173 betreffend die Anpassung der Anhänge III und IV an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ist teilweise in Artikel 35 enthalten, wonach diese Anpassung nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erfolgen wird. Im Gemeinsamen Standpunkt wird allerdings die Auffassung vertreten, dass dieser Prozess alle Anhänge der Richtlinie erfassen sollte.

Abänderung 77 über Sanktionen bei Verstößen wird weitgehend in Artikel 33 (Durchsetzung und Sanktionen) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 2 (Umsetzung) erfasst.

Abänderung 78 betreffend das neue Regelungsverfahren mit Kontrolle wurde in Artikel 36 Absatz 2 aufgenommen.

Anhänge:

Die Abänderungen 81 und 82 über bestimmte Beseitigungsverfahren werden grundsätzlich von Erwägungsgrund 19 (Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich der Einbringung in den Meeresboden) sowie von Anhang I erster Asterisk (Verbrennung auf See) erfasst.

Abänderung 86 ist teilweise in Anhang II dritter Asterisk (Recycling anorganischer Baustoffe) enthalten.

Abänderung 89 zu Anhang IIa (neu), die Verwendungszwecke auflistet, zu denen Abfälle als Sekundärprodukt, -werkstoff oder -stoff eingesetzt werden können, wird in begrenztem Umfang in Erwägungsgrund 20 zweiter Gedankenstrich berücksichtigt, wo mögliche Kategorien von Abfällen aufgelistet sind, für die Spezifikationen und Kriterien dafür entwickelt werden sollten, ab wann sie nicht mehr als Abfälle zu gelten haben, und zwar in Verbindung mit Artikel 5 (Ende der Abfalleigenschaft), wo die Bedingungen und weitere anzuwendende Kriterien aufgeführt sind, die nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle festzulegen sind.

Abänderung 90 betreffend die Eigenschaften gefährlicher Abfälle wurde in Anhang IV (H 14 und H 15) aufgenommen, und Abänderung 94 wurde als solche in Anhang IV berücksichtigt.

b) hat 49 Abänderungen nicht in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen.

Hinsichtlich der Abänderungen 2, 3, 153, 9, 10, 12, 103, 17, 127, 26, 29, 32, 37, 109, 48 und 170, 50, 171, 51 und 172, 52, 53, 54, 98 und 113, 58, 61, 161, 188, 65, 68, 70, 72, 79, 80, 83, 84, 85, 87, 88, 91 und 93 hat sich der Rat dem Standpunkt der Kommission angeschlossen.

Hinsichtlich der Abänderungen 11, 104, 33, 49, 63, 74, 92, 95, 96 und 97, die teilweise oder im Grundsatz von der Kommission akzeptiert, jedoch nicht in den Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen wurden, sei auf Folgendes hingewiesen:

Abänderung 11, mit der ein neuer Erwägungsgrund über gefährliche Abfälle (anstelle von Erwägungsgrund 19 des Kommissionsvorschlags) aufgenommen werden soll, stellt insbesondere auf eine unangemessene Bewirtschaftung, die Notwendigkeit gezielter und angepasster Methoden einschließlich der Rückverfolgbarkeit sowie auf Sicherheit und die Qualifikation der Betreiber ab. Obwohl der Rat dies grundsätzlich nicht ablehnt, hat er beschlossen, die Abänderung nicht zu übernehmen, weil sie eine Prämisse für die Abänderungen 50, 51 und 172, 52, 53, 54, 58, 161 und 188 zum Verfügenden Teil darstellt, die von der Kommission und vom Rat nicht akzeptiert und folglich nicht in den Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen wurden.

Abänderung 104 betreffend die „getrennte Sammlung“ wurde nicht übernommen, weil dieser Begriff in Artikel 8 Absatz 2, der eine Bestimmung über die getrennte Sammlung enthält, angemessen beschrieben wird.

Abänderung 33 betreffend „Reinigung“ wurde nicht übernommen, um eine unnötige Redundanz der Definition von „Aufbereitung zur Wiederverwendung“, die auf Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, Anwendung findet, zu vermeiden.

Abänderung 49 betreffend das Abfallverzeichnis wurde nicht berücksichtigt, weil der Rat es vorgezogen hat, den Status quo in Bezug auf die Aspekte zu erhalten, die für die Aufstellung des Verzeichnisses zu berücksichtigen sind, das nunmehr in Artikel 6 ausdrücklich als das durch die Entscheidung der Kommission 2000/532/EWG erstellte Abfallverzeichnis bezeichnet wird, wie das Europäische Parlament vorgeschlagen hatte.

Abänderung 63, die darauf abstellt, die Verwaltungsbelastung bei der Registrierung möglichst gering zu halten, wurde nicht berücksichtigt, weil dieser Punkt in den Anwendungsbereich des Subsidiaritätsgrundsatzes fällt.

Abänderung 74, mit der der Umfang der Aufzeichnungsanforderungen in Artikel 32 ausgeweitet und dieser Artikel als unmittelbar auf nicht gefährliche Abfälle anwendbar erklärt werden soll, wurde nicht übernommen, weil der Rat der Auffassung war, dass diese Abänderung den Verwaltungsaufwand unnötig erhöhen würde und zudem eine partielle Überschneidung mit den Aufzeichnungsanforderungen der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) zur Folge hätte. Als Alternative sieht der Gemeinsame Standpunkt in Artikel 32 Absatz 3 die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, die gleiche Aufzeichnungsvorschrift für Erzeuger nicht gefährlicher Abfälle einzuführen.

Abänderung 92, mit der die Festlegung von Kriterien für die Finanzierung von Projekten im Rahmen der Struktur- und Regionalfonds in die Abfallvermeidungsmaßnahmen der nationalen Programme (Anhang IV) aufgenommen werden soll, wurde für den Anwendungsbereich der Richtlinie als nicht relevant betrachtet und somit nicht in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen.

Die Abänderungen 95, 96 und 97 betreffend Anhang IV, mit denen die Abfallvermeidungsmaßnahmen um verschiedene Details ergänzt werden sollen, wurden nicht in den Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen, und zwar auch deshalb, weil es sich bei diesem Anhang um eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen handelt, und in der Richtlinie zudem festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten andere geeignete Maßnahmen in ihre nationalen Programme aufnehmen können (Artikel 26 Absatz 2).

3. Sonstige vom Rat eingeführte Neuerungen

Weitere wesentliche Änderungen, die mit dem Gemeinsamen Standpunkt eingeführt wurden, betreffen:

- die Ausnahmen vom Anwendungsbereich in Artikel 2, womit unter anderem Präzisierungen in Bezug auf Böden (*in situ*), einschließlich nicht entfernten verseuchten Bodens und permanent mit Boden verbundene Gebäude vorgenommen wurden,
- die Begriffsbestimmungen in Artikel 3, denen insbesondere eine Definition für „gefährliche Abfälle“, sowie — um Unklarheiten hinsichtlich des Begriffs „Wiederverwendung“ zu vermeiden, der sowohl in Fällen von Abfallvermeidungsmaßnahmen (für Erzeugnisse oder Bestandteile, die *keine* Abfälle sind) als auch im Fall von Abfallverwertungsmaßnahmen relevant ist — eine neue Definition für die „Aufbereitung zur Wiederverwendung“ hinzugefügt wurde. Dieser Begriff findet auf bestimmte Verwertungsmaßnahmen von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, Anwendung. Die Anwendung der fünfstufigen Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsoptionen des Artikels 11 wird dadurch erleichtert, da nun eine klare Unterscheidung zwischen der ersten und der zweiten Stufe der Rangfolge getroffen werden kann. Der Gemeinsame Standpunkt sieht nunmehr als erste Stufe die „Vermeidung“ (d. h. die Vermeidung der Entstehung von Abfällen) und als zweite Stufe die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (ebenso wie die darauf folgenden Stufen auf Abfälle anwendbar) vor,

- die in Artikel 14 vorgesehene Ausweitung des Netzes von Abfallbeseitigungsanlagen auf Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen (unter Anwendung der Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der örtlichen Nähe). Zudem können die Mitgliedstaaten — abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen — eingehende Verbringungen unter bestimmten Bedingungen begrenzen. Diese Änderungen wurden vorgenommen, um verschiedenen Anliegen im Zusammenhang mit der Einstufung von hochgradig energieeffizienten Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht (vgl. Formel in Anhang II, Verfahren R 1), als Verwertungsverfahren — wie von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat beschlossen — Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang wurde auch ein neuer Absatz 1 über zukünftige Präzisierungen der Formel für Verbrennungsanlagen in Artikel 35 (Auslegung und Anpassung an den technischen Fortschritt) aufgenommen.

IV. FAZIT

Der Rat ist der Auffassung, dass sein Gemeinsamer Standpunkt eine ausgewogene und realistische Lösung für eine Reihe von Anliegen darstellt, die die Mitgliedstaaten zu dem Vorschlag der Kommission geäußert haben, wobei der Stellungnahme des Europäischen Parlaments weitgehend Rechnung getragen wird. Der Rat sieht konstruktiven Beratungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf die baldige Annahme der Richtlinie erwartungsvoll entgegen.
